Eintrag im Vereinsregister Nr. 80531 vom 08.03.2013

S a t z u n g

des Tourismus Windecker Ländchen e.V.

I. Name, Zweck, Sitz und Gebiet

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Tourismus Windecker Ländchen e.V.“

2 Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, den Fremdenverkehr auszubauen und alle dazu notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern.

3. Sitz des Vereins ist der Ort Herchen in der Gemeinde Windeck. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldbröl eingetragen. Der Verein umfaßt das Gebiet der Zivilgemeinde Windeck.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 2

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

   a) Einzelpersonen

   b) juristische Personen nach dem Handelsrecht

   c) öffentliche und private Körperschaften

   d) die Bürger- und Verschönerungsvereine im Bereich der Gemeinde Windeck.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand, der auch über die Annahme beschließt, erworben.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Vereinsaufgaben den Tourismus im Windecker Ländchen durch aktive Mitarbeit zu fördern und dem Verein die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

4. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwandt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet:

   1. durch den Tod des Mitgliedes;
   2. durch Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Personenvereinigung;
   3. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein;
   4. durch Ausschluss;
   5. der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen.

6. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, d.h. wenn ein Mitglied

   a) gegen die Zwecke und Ziele des Vereins gröblich verstößt,
   b) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt,
   c) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
   d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

7. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes nach Einwilligung der Mitgliederversammlung erfolgen. Stimmt die Mitgliederversammlung nicht zu, kann ein Mitglied nicht ausgeschlossen werden.

8. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig.

9. Beim Ausscheiden aus dem Verein durch Austritt oder Ausschluss besteht die Beitragspflicht fort bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus dieser ergebenden Rechte.

III. **Organe des Vereins**

§ 3

Organe des Vereins sind:

A. Die Mitgliederversammlung

B. der Vorstand
der Vorstand gliedert sich in:

a) den erweiterten Vorstand
b) den Vorstand im engeren Sinne (§ 26 BGB)

C. die Geschäftsführer.

Die Mitgliederversammlung

§ 4

1. Es hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden, nicht aufschiebbaren Angelegenheiten kann die Frist auf 3 Tage herabgesetzt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, sofern Mitglieder, die mindestens ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigen, dieses beim Vorstand schriftlich unter Darlegung des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

3. Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Beitragshöhe. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für die touristischen Betriebe 45,- Euro / Jahr. Für die anderen Vereinsmitglieder verbleibt der Mindestbeitrag bei 30,- Euro / Jahr.
Je angefangene 30,- Euro Jahresbeitrag ergeben eine Stimme. Jedoch wird die Gesamtstimmenzahl eines Mitgliedes wie folgt begrenzt:

   Bei einem Mitgliedsbeitrag über 3.000,00 Euro auf 100 Stimmen.

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) soll regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

   1. Jahresbericht des Vorstandes

   2. Jahresrechnung, Prüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes

   3. Genehmigung des Haushaltsplanes

   4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit Wahlen anstehen

   5. Durchführung der Rechnungsprüfung

   6. Vorliegende Anträge

   7. Planung von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung

3. Der Mitgliederversammlung sind außerdem vorbehalten:

   1. Das Recht, dem Vorstand Richtlinien für die Vereinsführung zu erteilen,

   2. die Änderung der Satzung,

   3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

   4. die Auflösung des Vereins.

§ 6

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der in § 7 genannten Fälle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig.

2. Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Juristische Personen können sich auch durch eine vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigte Person vertreten lassen.

3. Anträge aus den Kreisen der Vereinsmitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur nach Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen verhandelt werden.

4. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, abgesehen von den in § 6 Abs. 3 sowie § 7 festgelegten Fällen.

5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 7

1. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von ¾ der Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder.

2. Wird eine ¾ Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine binnen eines Monats neu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

3. Vertreter des Gaststättengewerbes und Vertreter der überörtlichen Fremdenverkehrsverbände können zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Der Vorstand

§ 8

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 12 Beisitzern.

2. Dem/Der jeweiligen hauptamtliche(n) Bürgermeister(in) der Gemeinde Windeck steht das Recht auf das Amt als Vorsitzende(r) zu, das er/sie antritt, durch Annahmeerklärung gegenüber der Mitgliederversammlung. Er/Sie ist geborener Vorsitzende(r). Mit dem Ende des Amtes als hauptamtliche(r) Bürgermeister(in) endet auch das Amt als Vorsitzender des Vereins. Bis zur Neuwahl und Antritt des Amtes als Vorsitzender durch eine(n) neue(n) hauptamtliche(n) Bürgermeister(in), führen der stellvertretende Vorsitzende und die Geschäftsführer die Vorstandsgeschäfte als engerer Vorstand alleine weiter.

3. Der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand gewählt. Ihre Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Ihre Amtszeit regelt ein Anstellungsvertrag.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Geschäftsführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand steht das Recht zu, für den Fall des Ausscheidens gleich welchem Vorstandsmitgliedes und gleich aus

welchem Grunde, eine Ersatzwahl und Ersatzbestimmung für den Vorsitzenden (für diesen soweit der/die hauptamtliche(n) Bürgermeister(in) das Amt nicht antritt), den stellvertretenden Vorsitzenden und für die Beisitzer bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder vorzunehmen.

Im Rahmen der Abwicklung des Zahlungsverkehres vertritt ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB den Tourismus Windecker Ländchen e.V. alleine. Die Vertretungsmacht wird im Einzelfall auf 3.000,- Euro beschränkt.

§ 9

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

2. Er hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, die Jahresrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr sowie einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 10

Die Rechnungsprüfung erfolgt regelmäßig, soweit ein besonderer Beschluß durch die Mitgliederversammlung nicht gefaßt wird und Rechnungsprüfer nicht ausdrücklich bestellt werden, nach den Vorschriften über die Gemeinderechnungsprüfung und durch dazu berufene Personen.

Der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfungsbericht in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 11

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch alle 5 Monate.

§ 12

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 13

1. Die Amtsdauer des Vorstandes ausgenommen des Vorsitzenden (§ 8 Ziff. 2) und der Geschäftsführer (§ 8 Ziff. 4) beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Erfolgt eine Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder solange in ihrem Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat.

§ 14

Bei allen Sitzungen, der Mitgliederversammlung wie Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und bei den Schriften aufzubewahren ist. Die Protokollführung erfolgt regelmäßig durch den Geschäftsführer, soweit ein besonderer Protokollführer nicht bestellt wird.

IV. Finanzielle Verhältnisse

§ 15

1. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden sowie durch Zuschüsse aufgebracht.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

3. Für die Begünstigung durch Vergütungen gilt § 10 Abs. 4 (Querverweisung).

V. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 16

1. Der Verein kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Verwaltung übernehmen in diesem Falle durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestellte Liquidatoren. Kommt insoweit ein gültiger Beschluß nicht zustande, erfolgt die Liquidation durch den letzten gewählten Vorstand, der bis zur Beendigung der Liquidation im Amt bleibt.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist ein Beschluß über die künftige Verwendung des Vermögens erst zulässig, nach vorheriger Einwilligung des örtlich zuständigen Finanzamtes. Eine Vermögensverteilung darf demgemäß erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

3. Kommt ein Beschluß zur Verwendung des Vereinsvermögens in anderer Form mit einem anderen Zahlungsempfänger und einer anderen Zweckbestimmung nicht zustande, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Windeck oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, es für die Förderung des Tourismus im Bereich der Gemeinde Windeck oder Rechtsnachfolgers zu verwenden.

VI. Geschäftsjahr

§ 17

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

VII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 18

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Waldbröl.

§ 19

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen, die durch den Verein selbst zu bewirken sind, erfolgen regelmäßig nach Maßgabe der Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Windeck.